Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4489
29. 09. 80

Fragen

für den Monat September 1980 mit den dazu erteilten Antworten

Teil I

Seite

Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) 61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 200821
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 363551

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Wann und auf welche Weise hat die DDR dem Wunsch der Bundesregierung nach dem Besuch des Bundeskanzlers in den Städten Rostock und Güstrow zugestimmt, hat die DDR damit voraufgehende Bonner Zusagen für erhebliche neue Finanzleistungen der Bundesrepublik Deutschland an die DDR politisch honorieren wollen, und wann hat die DDR mit welcher Begründung einen Besuch in diesen beiden deutschen Städten abgelehnt?

Antwort des Staatsministers Huonker vom 17. September

Der Besuch des Bundeskanzlers in Güstrow und Rostock ist am 13. August abgesprochen worden; einen Zusammenhang mit Finanzleistungen der Bundesrepublik Deutschland gab es nicht. Eine Woche später teilte die Regierung der DDR mit, daß ein Besuch in Rostock wegen eines Manövers des Warschauer Pakts nicht möglich sei.

2. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die DDR gemeinsame Essen mit dem Bundeskanzler und seiner Begleitung abgelehnt hat, und wie bewertet die Bundesregierung diese Einstellung der DDR, die von den üblichen Gepflogenheiten abweicht und nicht mit der Weltlage erklärt werden kann?

Antwort des Staatsministers Huonker vom 17. September

Ich gehe davon aus, daß es selbstverständlich ein gemeinsames Essen des Bundeskanzlers mit dem Staatsratsvorsitzenden der DDR gegeben hätte.

3. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben den Bundeskanzler abgehalten, für die Anreise zum Werbellinsee den einfachsten Weg mit dem Flugzeug nach Berlin (West) und von dort die Weiterfahrt mit dem Wagen vorzusehen?

Antwort des Staatsministers Huonker vom 17. September

Für den geplanten Anreiseweg des Bundeskanzlers war maßgebend, daß der Bundeskanzler aus praktischen Gründen Wert darauf legte, von seinem Urlaubsort in Schleswig-Holstein aus mit einem Sonderzug ab Lübeck direkt zum Werbellinsee zu fahren.

4. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Wie stimmt die Begründung von Staatssekretär Bölling für die Absage des Gesprächs, daß sich unter dem Eindrück bestimmter Entwicklungen in Europa der Spielraum der Gespräche, was Inhalt und Ablauf betreffe, eingeengt hätte, mit der Behauptung überein, solche Gespräche seien ein Wert an sich?

Antwort des Staatsministers Huonker vom 17. September

Der Bundeskanzler war und ist der Auffassung, daß sein geplantes Treffen mit dem Staatsratsvorsitzenden der DDR zu einem späteren, besser geeigneten Zeitpunkt stattfinden sollte. Die politische Bedeutung und der Nutzen dieser Gespräche werden damit in keiner Weise gemindert.

Im übrigen verweise ich auf unser Gespräch vom 26. August 1980, in dem ich Sie und den Herrn Kollegen Klein über die Verschiebung der DDR-Reise des Bundeskanzlers unterrichtet habe.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

5. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, vom Berliner Senat die Abschiebung zweier Iraker zu verlangen, die in West-Berlin bei der Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags auf eine kurdische Studentenversammlung gefaßt worden sind?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 17. September

Wichtige außenpolitische und sicherheitspolitische Gründe sprachen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, daß in dem von Ihnen angesprochenen Fall von der Möglichkeit des § 154 b der Strafprozeßordnung Gebrauch gemacht worden ist.

6. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Wie begegnet die Bundesregierung der wachsenden Beunruhigung in der internationalen Öffentlichkeit (wie sie beispielsweise in der Zeitung International Herald Tribune vom 23./24. August 1980 unter Hinweis auf die New York Times beschrieben wird) über eine Hinnahme des internationalen Terrors durch die Bundesregierung?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 17. September

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß terroristische Gewalttäter grundsätzlich immer strafrechtlich verfolgt oder in ein Land, das Jurisdiktion über sie besitzt, ausgeliefert werden sollen. Deshalb hat die Bundesregierung auch keinerlei Bedenken dagegen gehabt, daß die beiden Iraker nach dem geltenden deutschen Gesetz festgenommen und ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Daß im Anschluß daran von der in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens bei gleichzeitiger Ausweisung Gebrauch gemacht wurde, ergab sich aus den besonderen Umständen des Falles.

7. Abgeordneter **Ueberhorst** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die industrialisierten Länder ihre Entwicklungshilfe auf dem Gebiet der Sicherung der Energieversorgung der Dritten Welt intensivieren müssen und daß vorrangig die Nutzung nichtnuklearer, erneuerbarer Energiequellen zu fördern ist?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 18. September

Nach den am 9. Juli 1980 vom Bundeskabinett verabschiedeten entwicklungspolitischen Grundlinien der Bundesregierung wird dem Energiebereich unter den fachlichen Schwerpunkten der bilateralen Zusammenarbeit neben den Bereichen ländliche Entwicklung und Schutz der natürliche Ressourcen eine besonders hohe Priorität beigemessen. Ihr Anteil an der gesamten entwicklungspolitischen Zusammenarbeit soll erhöht werden.

Ziel der Maßnahmen im Energiebereich ist es, die Abhängigkeit der Entwicklungsländer von importiertem Rohöl zu verringern. Sie umfassen sowohl die Förderung, Erschließung, Erhaltung und rationellere Nutzung konventioneller und traditioneller Energiequellen (Wasser, Kohle, Gas, Erdöl, Holz, pflanzliche Abfälle) als auch die Entwicklung angepaßter Technologien zur Nutzung alternativer, nicht erschöpflicher Energiequellen (Wind, Sonne, Biomasse, Erdwärme).

Die erforderlichen Investitionen zur Anpassung der Energieversorgungsstruktur der Entwicklungsländer erfordern ein so großes Volumen an Beratungs- und Finanzierungsleistung, daß Überlegungen zur Bereitstellung zusätzlicher Beratungskapazität und Finanzmittel notwendig sind. Die Bundesregierung hat deshalb gemeinsam mit den übrigen Teilnehmern des jüngsten Wirtschaftsgipfels in Venedig die Weltbank aufgefordert zu prüfen, ob die Mittel und das für die Exploration, Entwicklung und Produktion konventioneller und nicht erschöpflicher Energiequellen in ölimportierenden Entwicklungsländern verfügbare Instrumentarium ausreichen, ferner Möglichkeiten – einschließlich der Gründung eines neuen Tochterinstituts oder Schaffung einer neuen Fazilität – zu prüfen, mit denen sie ihre Programme zur Unterstützung der Entwicklungsländer im Energiebereich verbessern und ausbauen könnte. Die Ergebnisse sollen gemeinsam mit den ölproduzierenden Ländern und den Industrieländern erörtert werden.

Die Bundesregierung unterstützt aktiv die Vorbereitungen für die für August 1981 in Nairobi geplante VN-Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen. Die Konferenz soll Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Energiestruktur in den Entwicklungsländern wesentlich verbessert werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

8. Abgeordneter **Dr. Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung mitteilen, ob der von der Technischen Fachhochschule Berlin durchgeführte Modellversuch Feuerwehrtechnik (Fernstudienkurs zur Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst bei den Berufs-, Werks- und freiwilligen Feuerwehren, Förderungskennzeichen M 0308.00) zu Ergebnissen geführt hat, die eine Weiterführung dieses Fernstudienkurses rechtfertigt, und inwieweit die Absicht besteht, dieses Fernstudium in die Laufbahnverordnung für die Feuerwehrausbildung der Bundesländer zu übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 15. September

Nach Mitteilung des Landes Berlin hat die Technische Fachhochschule Berlin einen Fernkurs „Feuerwehrtechnik“ für Angehörige der Berufs-, Werks- und freiwilligen Feuerwehren entwickelt und in einem Modellversuch erprobt. Hierbei handelt es sich nicht um ein Fernstudium, sondern um eine berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahme zur Aktualisierung des Fachwissens der Teilnehmer. Der Fernkurs hat breite Zustimmung bei den Angehörigen der Feuerwehren gefunden. Er soll daher fortgesetzt werden.

Da der Kurs nicht als Fernstudium im Sinne eines vollständigen, in sich abgeschlossenen Ausbildungsganges anzusehen ist, stellt sich die Frage der laufbahnrechtlichen Berücksichtigung zur Zeit nicht. Das positive Echo auf den Fernkurs hat jedoch zu der Überlegung geführt, ob und wie diese Ausbildungsmaßnahme zu einem vollen Fernstudium ausgebaut werden könnte. Eine abschließende Meinungsbildung liegt hierzu noch nicht vor.

9. Abgeordneter **Dr. Marx** (CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, daß die Zahl der Zurückweisungen von deutschen Reisenden durch die Grenzorgane der CSSR zugenommen hat und daß davon vor allem Personen betroffen sind, die im Gebiet der heutigen CSSR geboren sind und deren Geburtsort in ihren Visaanträgen in deutscher anstatt in tschechischer Sprache angegeben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 15. September

Nach den Feststellungen der bayerischen Grenzpolizei ist die Zahl der Zurückweisungen deutscher Staatsangehöriger durch die Grenzorgane der CSSR entsprechend dem Umfang gestiegen, in dem der Reiseverkehr zugenommen hat.

Die tschechoslowakischen Grenzbehörden beanstanden es nicht, wenn in den Sichtvermerksanträgen der in der heutigen CSSR gelegene Geburtsort in deutscher Sprache eingetragen ist. Entsprechend ihrer schon seit jeher geübten Praxis weisen sie allerdings Reisende zurück, wenn der Geburtsort mit dem Zusatz „Sudetenland" versehen ist. In letzter Zeit wurden lediglich in einem Fall zwei deutsche Staatsangehörige zurückgewiesen, in deren Sichtvermerksantrag der in der CSSR gelegene Geburtsort in deutscher Schreibweise ohne einen entsprechenden Zusatz eingetragen war.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

10. Abgeordneter **Kraus** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die französischen Regelungen zur Vermögensbildung, und welche Hemmnisse stehen entsprechenden deutschen Regelungen entgegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 17. September

Die Bundesregierung gibt kein Werturteil über die verschiedenen Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung in Frankreich ab. Aus ihrer grundsätzlich positiven Einstellung zur Förderung der Vermögensbildung breiter Schichten heraus begrüßt sie es, daß in Frankreich wie auch in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft viele Regelungen mit vermögenspolitischer Zielsetzung bestehen. Die rechtlichen, gesellschaftlichen und traditionellen Unterschiede von Land zu Land lassen es aber nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu, die Regelungen anderer Länder unmittelbar auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen.

11. Abgeordneter **Waltemathe** (SPD)

Wie stellt sich auf Grund der gestiegenen Bau-, Boden- und Finanzierungskosten das Verhältnis der steuerlichen Begünstigung bei Einfamilienhäusern zu der bei Zweifamilienhäusern dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 17. September

Die Einkommensbesteuerung des Wohnens im eigenen Haus ist beim selbstgenutzten Einfamilienhaus und bei einer Wohnung im eigenen Zwei- oder Mehrfamilienhaus unterschiedlich. Beim selbstgenutzten Einfamilienhaus wird ein pauschalierter Nutzungswert in Höhe von 1,4 v. H. des Einheitswerts als Grundbetrag angesetzt. Hiervon können Schuldzinsen bis zur Höhe des Grundbetrags abgezogen werden. Daneben ist der Abzug von erhöhten Absetzungen (z. B. § 7 b EStG) und von jährlich 10 v. H. des Erhaltungsaufwands für bestimmte, erstmalig durchgeführte Modernisierungs- oder Energiesparmaßnahmen (z. B. Isolierverglasung, Solarheizung) nach § 82 a Abs. 3 EStDV möglich.

Beim Wohnen im eigenen Zwei- oder Mehrfamilienhaus wird für die selbstgenutzte Wohnung (bei Selbstnutzung des gesamten Hauses für alle Wohnungen) die ortsübliche Miete (Marktmiete) als fiktive Mieteinnahme angesetzt. Davon abgesetzt werden alle Werbungskosten, insbesondere die Schuldzinsen in voller Höhe, die Normalabschreibungen einschließlich der degressiven AfA und erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG (letztere mit einem gegenüber Einfamilienhäusern um 50000 DM höheren Höchstbetrag).

Ob ein Ein- oder ein Zweifamilienhaus anzunehmen ist, richtet sich nach bewertungsrechtlichen Kriterien (vgl. im einzelnen beiliegenden Erlaß des Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 1979 – S 3193 – 8 – V A 4).

Während früher die Einfamilienhausbesteuerung regelmäßig günstiger war, weil dort keine Marktmiete als Mieteinnahme angesetzt wird, kann jetzt wegen der gestiegenen Baupreise und hoher Kreditkosten die Zweifamilienhausbesteuerung vorteilhafter sein. Trotz Ansatzes der Vergleichsmiete kann die Besteuerung des Wohnens im eigenen Zweifamilienhaus insbesondere wegen des uneingeschränkten Schuldzinsenabzugs über viele Jahre zu einer höheren Steuerentlastung als die Einfamilienhausbesteuerung führen. Letztere ist günstiger nach weitgehender Entschuldung, z. B. im Alter oder bei Einfamilienhäusern, die in großem Umfang in Eigenhilfe erstellt wurden.

12. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU)

Weshalb hat die Bundesregierung erst im August 1980 eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Zollfahndung und der Polizei hinsichtlich des Rauschgiftschmuggels im Flughafen Frankfurt/Main beabsichtigt, während in Hamburg seit vielen Jahren eine erfolgreiche Zusammenarbeit beider Behörden verzeichnet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 12. September

Das Zollfahndungsamt und die Kriminalpolizei in Frankfurt/Main arbeiten bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität im Großraum Frankfurt/Main bereits seit vielen Jahren gut und erfolgreich zusammen. Durch eine Gemeinsame Fahndungsgruppe (Rauschgift) nach dem Organisationsmuster Hamburgs sollen dafür noch wirksamere Voraussetzungen geschaffen werden.

13. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU)

Bis wann kann damit gerechnet werden, daß beide Behörden die gemeinsame Fahndung wie in Hamburg durchführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 12. September

Nachdem der hessische Innenminister vor wenigen Tagen dem Vorschlag des Bundesfinanzministers zur Einrichtung einer Gemeinsamen Fahndungsgruppe Rauschgift zugestimmt hat, sind nunmehr organisa-

torische und personelle Einzelheiten auf örtlicher Ebene zwischen der Oberfinanzdirektion und dem Polizeipräsidenten Frankfurt/Main zu regeln.

Es ist damit zu rechnen, daß die Gemeinsame Fahndungsgruppe ihre Arbeit in Kürze aufnimmt.

14. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der noch nicht erfolgten Ratifizierung des Zusatzabkommens vom 13. März 1980 zum deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen durch die beiden Kammern des niederländischen Parlaments, den deutschen Steuerpflichtigen einen Aufschub für die Abgabe ihrer Steuererklärungen über den 31. Dezember 1980 hinaus zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 17. September

Das niederländische Parlament wird dem Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommen, wie ich hoffe, noch in diesem Monat zustimmen.

Ich gehe deshalb davon aus, daß die im Ausführungsgesetz bestimmte Frist (31. Dezember 1980) für die Abgabe des Lohnsteuerjahresausgleichs 1979 ausreichend bemessen ist. Eine längere Frist dürfte nicht erforderlich sein, weil die Grenzgänger über die Situation gut orientiert und von den deutschen Finanzbehörden alle Vorbereitungen für die Abwicklung des Lohnsteuerjahresausgleichs 1979 – u. a. auch eine Aufklärungsaktion über die Neuerungen – getroffen sind.

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist wohlwollend prüfen, wenn sich hierzu ein Bedürfnis herausstellen sollte.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

15. Abgeordneter **Wuwer** (SPD)

Welche Informationen über ausländische Erfahrungen mit regionalen Versorgungskonzepten im Energiebereich liegen der Bundesregierung vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen vom 15. September

Die Notwendigkeit einer Abstimmung beim Ausbau der leitungsgebundenen Energie stellt sich in vielen Ländern, insbesondere dort, wo Ausbau der Fernwärme betrieben wird, wie etwa in den skandinavischen Ländern Dänemark und Schweden. Dabei bedarf es der Abstimmung des Einsatzes von Strom, Gas, der Nutzung des wirtschaftlichen Fernwärmepotentials auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme sowie anderer Energieträger und einer Einbindung der Versorgungskonzepte in die Entwicklungsplanung der Gemeinden.

Struktur der Energiewirtschaft in den einzelnen Ländern – Verzahnung der verschiedenen Branchen – und Ausgestaltung von Energierecht und Energieaufsicht spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Problemlage in den einzelnen Ländern ist daher nicht ohne weiteres vergleichbar. Eine Darstellung der Lage in verschiedenen europäischen Staaten wird im Rahmen des Forschungsprojekts „Ansätze integrierter örtlicher Energieversorgungskonzepte im Ausland“ (Schriftenreihe BMBau 06035) gegeben.

16. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des novellierten Altölgesetzes, sind die von den mittelständischen Mineralölraffinerien geäußerten Befürchtungen eingetreten, oder hat sich die bezüglich der Entgeltzahlungen beschlossene Kompromißformel bewährt?

17. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD)

Hat das Recycling Vorrang vor der Verbrennung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 16. September

Die Auswirkungen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes, das am 1. November 1979 in Kraft getreten ist, können zur Zeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Konkrete Angaben über Entgeltzahlungen an Altölbesitzer und über die Auswirkung der Herausnahme der Entgelte bei der Ermittlung der ungedeckten Kosten sind erst nach Abschluß der Kostenprüfung in den Unternehmen – frühestens im Juni 1981 – möglich.

Das Verhältnis der bezuschußten Mengen aus der Altölaufarbeitung und Altölverbrennung von 9 : 1 hat sich in den letzten Jahren annähernd erhalten. Ein Vergleich der 1. Halbjahre 1979 und 1980 zeigt nachstehendes Ergebnis für die Altöleinsatzmengen:

	1. Halbjahr 1979:	1. Halbjahr 1980:	
Altölaufarbeitung	173 936 t (86,4 v. H.)	158 859 t (87,7 v. H.)	– 8,7 v. H.
Altölverbrennung	27 343 t (13,6 v. H.)	22 289 t (12,3 v. H.)	– 18,5 v. H.
Gesamt	201 279 t (100,0 v. H.)	181 148 t (100,0 v. H.)	– 10,0 v. H.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, daß sich bisher ohne eine besondere gesetzliche Regelung im Zuschußbereich die Altölaufarbeitung gegenüber der Altölverbrennung durchsetzen konnte.

Im 1. Halbjahr 1980 sind vier Verbrenner aus der Zuschußregelung ausgeschieden, so daß nur noch elf Unternehmen verbleiben; zwei weitere werden im 2. Halbjahr noch wegfallen.

Darüber hinaus bitte ich zu berücksichtigen, daß auch ein großer Teil der in Zweitraffinerien aufgearbeiteten Produkte als Zusatz oder Ersatz für Heizöl in den Verbrennungssektor gegeben wird. Diese Altölmengen könnten fast ohne Ausnahme ebensogut direkt der Verbrennung (ohne den Weg über Zweitraffinerien) zugeführt werden, da sie dem Schmierölrecycling ohnehin entzogen sind).

18. Abgeordneter **Hauser (Krefeld)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich in jüngster Zeit Mißbräuche bei der Anwendung von § 12 Gaststättengesetz häufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 9. September

Die Bundesregierung geht auf Grund von Hinweisen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. (DEHOGA) und von Berichten in der Fachpresse davon aus, daß in jüngster Zeit die Zahl der Fälle zugenommen hat, in denen gastronomische Veranstaltungen über den Rahmen des § 12 des Gaststättengesetzes hinaus gestattet worden sind.

19. Abgeordneter **Hauser (Krefeld)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine zu extensive Auslegung des § 12 Gaststättengesetz dazu führen kann, daß über diese Bestimmung versucht wird, jede Form gastronomischer Aktivität unter Umgehung der gaststättenrechtlichen Vorschriften zu legalisieren und sieht sich die Bundesregierung daher nicht veranlaßt zu einer Novellierung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gaststättengesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 9. September

Eine „zu extensive" Auslegung dieser Vorschrift kann dazu führen, daß gastronomische Tätigkeiten unter Anlegung weniger strenger Maßstäbe gestattet werden, obwohl für sie eigentlich eine Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes (Vollkonzession) erforderlich ist. Das Bundeswirtschaftsministerium hat diese Angelegenheit mit dem DEHOGA besprochen. Auf Grund dessen hat der Verband Vorschläge für eine Ergänzung der von den Ländern erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Gaststättengesetz gemacht; damit soll den Behörden eine verbesserte Richtlinie für die Anwendung des § 12 des Gaststättengesetzes an die Hand gegeben und einer fehlerhaften Auslegung vorgebeugt werden. Auf der Grundlage dieser Vorschläge werden die Wirtschaftsressorts des Bundes und der Länder die Frage unter Beteiligung des DEHOGA im Oktober dieses Jahrs erörtern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

20. Abgeordneter **Kraus** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen zu, die Bundesregierung erwäge, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu erhöhen, oder sind anderweitige Abgaben zugunsten der Bundesanstalt für Arbeit geplant?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 9. September

Pläne der Bundesregierung, die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu erhöhen oder andere Abgaben zugunsten der Bundesanstalt einzuführen, bestehen nicht.

21. Abgeordneter **Spitzmüller** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel Anträge auf Versorgung wegen eines Impfschadens außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesseuchengesetzes (§ 51 Abs. 3) bisher von den Versorgungsbehörden abgelehnt worden sind, und beabsichtigt die Bundesregierung angesichts dieser Zahlen, eine irgendwie geartete Härteregelung einzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 15. September

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen über die Zahl der Anträge auf Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz und deren Erledigung oder über die näheren Ablehnungsgründe der für die Durchführung zuständigen Länder vor.

Auf Grund jährlicher Sondererhebungen wird die Zahl der nach dem Bundesseuchengesetz anerkannten Berechtigten festgestellt. Im Anspruchsmonat Oktober 1979 waren insgesamt 1351 Berechtigte anerkannt, davon 1325 Beschäftigte und 26 Hinterbliebene. Angesichts dieses verhältnismäßig begrenzten Personenkreises wurde und wird kein zwingendes Erfordernis gesehen, die Länder um besondere statistische

Erhebungen über Anträge nach dem Bundesseuchengesetz und deren Erledigung oder über nähere Angaben zu Ablehnungsgründen zu bitten, da der entsprechende Verwaltungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zur Zahl der insgesamt anerkannten Berechtigten nach dem Bundesseuchengesetz stünde.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2248) ist in § 51 Abs. 3 des Bundesseuchengesetzes der Kreis der Anspruchsberechtigten, die einen Impfschaden auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesseuchengesetz durchgeführten Impfung erlitten haben, erneut erweitert worden.

Diese Novelle ist erst am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Der Bundesregierung ist zur Zeit nicht bekannt, ob von den das Gesetz ausführenden Behörden bereits alle Anträge auf Grund der Neufassung geprüft bzw. entschieden worden sind. Sollte eine Überprüfung ergeben, daß noch Härtefälle verblieben sind, müßte geprüft werden, welche Abhilfemaßnahmen erforderlich sind.

22. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Alkoholiker sowohl während der Phase der Entgiftung als auch während der Phase der Entwöhnung als krank anzusehen ist und diese Krankheit mit der körperlichen Entgiftung allein keineswegs wirksam behandelt ist, und ist sie insbesondere der Ansicht, daß erst nach Abschluß der Behandlung eine Maßnahme zur Rehabilitation in Einrichtungen im Sinne des § 184a RVO einsetzen kann, da der Kranke einen Behandlungsanspruch für die gesamte Dauer der Behandlung (Entgiftung und Entwöhnung) hat?

23. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die zwischen den Kranken- und Rentenversicherungsträgern abgeschlossene Empfehlungsvereinbarung (Suchtvereinbarung) die Entwöhnungsbehandlung von Alkoholkranken quasi zur Ermessensleistung geworden ist und ihr Behandlungsanspruch mit dem Abschluß der Entgiftung faktisch endet?

24. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die durch die Suchtvereinbarung entstandene Kostenteilung zwischen den Trägern der Kranken- und Rentenversicherung auf eine inhaltslos gewordene Unterscheidung zwischen sogenannten Trinkerheilstätten (Einrichtungen gem. § 184 RVO) und Kur- und Spezialeinrichtungen (i. S. § 184a RVO) zurückzuführen ist, und ist sie mit mir der Ansicht, daß eine solche Unterscheidung, soweit Behandlungsangebote nach modernen sozialpsychiatrischen Erkenntnissen gemacht werden, nicht mehr geboten ist?

25. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Wird die Bundesregierung bemüht sein, den modernen Erkenntnissen über die Behandlung Alkoholkranker durch eine Änderung der Reichsversicherungsordnung Rechnung zu tragen?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 11. September

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Alkoholismus als Krankheit anzusehen ist. Die Krankheit kann sowohl während der Phase der Entgiftung als auch während der Phase der Entwöhnung bestehen. Sowohl der Anspruch auf Krankenhauspflege nach § 184 RVO als auch die in § 184a RVO genannte Rehabilitationsleistung setzen das

Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit voraus. Verständlicherweise können Krankenhauspflege und Maßnahmen nach § 184 a RVO nicht gleichzeitig durchgeführt werden. Wann der geeignete Zeitpunkt für die eine oder andere Behandlungsmaßnahme vorliegt, hängt weitgehend von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. In der Regel ist es zweckmäßig, zunächst eine Entzugsbehandlung durchzuführen und die Entwöhnungsbehandlung nahtlos daran anzuschließen.

Die von Ihnen genannte Suchtvereinbarung zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern nimmt eine Unterteilung in „Entzugsbehandlung“ und „Entwöhnungsbehandlung“ vor und regelt damit, in welchen Fällen der Träger der Rentenversicherung oder der Träger der Krankenversicherung für die Kostenübernahme zuständig ist. Durch diese Vereinbarung werden Ansprüche der Versicherten weder begründet noch ausgeschlossen. Der Leistungsanspruch richtet sich vielmehr nach den jeweiligen Rechtsvorschriften.

Nach § 184 a RVO kann die Krankenkasse Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einer Kur- oder Spezialeinrichtung gewähren. Es handelt sich demnach um eine Ermessensleistung im Sinne des § 39 SGB I. Das gilt gleichfalls für die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation, die die Träger der Rentenversicherung durchführen. Ist allerdings allein die erforderliche Behandlung in der Kur- oder Spezialeinrichtung geeignet, den Alkoholiker von seiner Krankheit zu heilen und besteht keine Krankenhauspflegebedürftigkeit, so verdichtet sich diese Ermessensleistung faktisch zum Rechtsanspruch.

Die Ansprüche der Versicherten auf Leistungen der Krankenversicherung, insbesondere auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln werden durch Maßnahmen zur Rehabilitation nicht eingeschränkt.

Der Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten einer Krankheit besteht somit auch dann, wenn Maßnahmen zur Rehabilitation nicht durchgeführt werden.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die Kostenaufteilung nach der Suchtvereinbarung auf eine Unterscheidung zwischen sogenannten Trinkerheilstätten und Kur- und Spezialeinrichtungen zurückzuführen ist. In einer Anlage zur Suchtvereinbarung sind die Voraussetzungen für die Auswahl von Einrichtungen zur stationären Entwöhnungsbehandlung festgelegt. Ich werde die Vertragspartner der Suchtvereinbarung bitten, die Anlage darauf zu überprüfen, ob sie noch dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen sozialpsychiatrischen Erkenntnisse entspricht.

Da die gesetzlichen Regelungen alkoholkranken Versicherten die Leistungen zuerkennen, die sie nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Behandlung ihrer Krankheit und zur Rehabilitation brauchen, besteht kein Anlaß die Reichsversicherungsordnung insoweit zu ändern.

26. Abgeordneter **Walther** (SPD)

Trifft es zu, daß bei Beginn der Arbeitslosigkeit für Arbeitslose zwischen dem Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit und der Zustellung des Bewilligungsbescheids über die Gewährung von Leistungen kein Krankenversicherungsschutz besteht, und sieht die Bundesregierung zutreffendenfalls eine Möglichkeit, diesem Mangel abzuhelfen?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 11. September

Arbeitslose haben bis zu vier Wochen nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung (vgl. § 214 RVO). Soweit sie auf Grund der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit haben, sind sie vom Tage der Arbeitslosmeldung an als Leistungsempfänger für den Fall der Krankheit versichert (§ 155 AFG), und zwar unabhängig davon, wann ihnen der Bewilligungsbescheid der Bundesanstalt für Arbeit zugestellt wird.

Um Durchführungsschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt die Bundesanstalt für Arbeit in einem Merkblatt den Arbeitslosen, in den Fällen, in denen sie zwischen der Arbeitslosmeldung und der Zustellung des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamts die Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, mit dem Arbeitsamt Verbindung aufzunehmen. In diesen Fällen händigt das Arbeitsamt dem Berechtigten eine Bescheinigung über das Bestehen der Krankenversicherung aus oder übersendet diese unmittelbar der Krankenkasse.

Soweit es um die Zahlung von Krankengeld geht, wird am 1. Januar 1981 eine Verbesserung des geltenden Rechts in Kraft treten. Die Bundesanstalt für Arbeit wird dann ihre Lohnersatzleistungen (insbesondere auch Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) bei Arbeitsunfähigkeit des Empfängers – ähnlich wie der Arbeitgeber bei den beschäftigten Arbeitnehmern – für die Dauer von sechs Wochen weiterzahlen.

27. Abgeordneter **Walther** (SPD)

Ist es zutreffend, daß die Überwachung von Baustellen durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter oder sonstigen Behörden äußerst mangelhaft ist, und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die entsprechenden Verordnungen zu verschärfen, damit die Zahl der Arbeitsunfälle an Baustellen vermindert werden können?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 9. September

Die Baustellen werden von den Gewerbeaufsichtsämtern und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften im Vergleich zu anderen Betrieben häufiger kontrolliert. In unregelmäßigen Abständen werden von den Ländern zusätzlich Schwerpunktaktionen für Baustellen durchgeführt. Durch die Aufsichtsbehörden der Länder sind im Jahr 1977 143 650 Baubetriebe und Baustellen besichtigt worden. 236 Gewerbeaufsichtsbeamte sind ausschließlich für den Baubereich eingesetzt. 1977 sind in neun Ländern durch die Gewerbeaufsichtsbeamten 98 325 Beanstandungen im Baubereich registriert worden.

Davon unabhängig ist das Problem der Durchsetzung von Arbeitsschutzvorschriften auf Baustellen mehrfach und eingehend mit den Ländern erörtert worden. Die Gewerbeaufsichtsbehörden haben nach § 120 f der Gewerbeordnung die Befugnis, zur Durchsetzung einer Vorschrift eine Anordnung zu erlassen. Diese Anordnung kann vollstreckt werden. Die Vollstreckung kann sofort geschehen, wenn die Gewerbeaufsichtsbehörde die Anordnung wegen einer dringenden Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer für sofort vollziehbar erklärt. Wenn der Arbeitgeber die Anordnung nicht befolgt, handelt er ordnungswidrig und kann dann nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 4 der Gewerbeordnung mit einem Bußgeld bis zu 10 000 DM bestraft werden. Diese Möglichkeiten sollten nach Auffassung der Bundesregierung von den Ländern ausgeschöpft werden. Ein Land hat daraufhin über den Erlaß von Anordnungen auf Baustellen einen Vollzugserlaß herausgegeben. Dieser Erlaß ist im Bundesarbeitsblatt, Fachbeilage „Arbeitsschutz“, Heft 1/1978, veröffentlicht worden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig Überlegungen angestellt werden, das in vielen Rechtsvorschriften zersplitterte Arbeitsschutzrecht in einem Arbeitsschutzgesetz zusammenzufassen. Dabei wird das Problem der besseren Durchsetzung von Vorschriften in die Überlegungen einbezogen werden.

28. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, daß zumindest in ländlich strukturierten Gebieten von seiten der Bundesanstalt für Arbeit den Kommunen – ähnlich wie bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – die Kosten erstattet werden, wenn die Kommunen die Asylanten z. B. als ungelernte Arbeiter im Bauhof beschäftigen?

Antwort des Staatssekretärs Frau Fuchs vom 17. September

Sofern es sich bei den von Ihnen angesprochenen Asylanten um anerkannte Asylberechtigte handelt, haben diese einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Ihnen stehen ebenso wie Deutschen alle Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu. Für anerkannte Asylberechtigte können also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchgeführt werden. Falls sich unter den anerkannten Asylberechtigten schwer vermittelbare Arbeitnehmer befinden, können Arbeitgeber bei ihrer Einstellung auf einem dem Leistungsvermögen des Asylberechtigten angemessenen Dauerarbeitsplatz auch Eingliederungsbeihilfen, d. h. Lohnkostenzuschüsse erhalten.

Asylbewerber erhalten nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 18. Juni 1980 im ersten Jahr des Aufenthaltes im Bundesgebiet grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis. Förderungsleistungen für die Aufnahme einer Beschäftigung sind daher während dieser Zeit nicht möglich.

Nach Ablauf eines Jahrs können Asylbewerber unter Beachtung des Vorrangs Deutscher und Deutschen gleichgestellter Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis erhalten. Wurde ihnen eine Arbeitserlaubnis erteilt, so ist auch die Förderung ihrer Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen grundsätzlich zulässig. Die Gewährung von Eingliederungsbeihilfen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

29. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Bundeswehr beabsichtigt, am Rhein bei Wesseling und der der Stadt Wesseling gegenüberliegenden Ortschaft eine Panzerfähre einzurichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 16. September

Seitens des Bundesverteidigungsministeriums ist die Errichtung einer Ersatzübergangsstelle bei Wesseling nicht beabsichtigt. Aus der Abstimmung des Programms der militärischen und der zivilen Ersatzübergangsstellen ist mir allerdings bekannt, daß das Bundesverkehrsministerium einen Ausbau der Rampen der Fährstelle Wesseling-Lülsdorf, Rheinkilometer 669,2, plant.

Ersatzübergangsstellen sollen im Verteidigungs- oder Katastrophenfall nicht nur dem militärischen Verkehr, sondern auch der Zivilverteidigung und der Versorgung der Zivilbevölkerung dienen, wenn Rheinbrücken ausfallen.

30. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Treffen Presseberichte (z. B. Welt am Sonntag vom 31. August 1980) zu, wonach ein Musikkorps der 10. Panzerdivision der Bundeswehr Franz-Josef Strauß zu seinem 65. Geburtstag ein „Ständchen" bringen wird, und wie vereinbart sich die Teilnahme von Bundeswehreinheiten in Uniform an solchen Zeremonien während der letzten fünf Wochen vor der Bundestagswahl mit der selbstauferlegten politischen Neutralität der Bundeswehr in Wahlkampfzeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 16. September

Aus der persönlichen Umgebung des bayerischen Ministerpräsidenten ist im Juni 1980 die Bitte an den Befehlshaber im Wehrbereich VI, München, herangetragen worden, zum Geburtstag des Ministerpräsidenten durch ein Heeresmusikkorps ein „Ständchen" spielen zu lassen.

Der Bundesverteidigungsminister hatte entschieden, daß dem Wunsch auf Antrag entsprochen werden solle.

Im hier genannten Einsatz vermag ich keinen Verstoß gegen die „selbst auferlegte politische Neutralität der Bundeswehr in Wahlkampfzeiten" zu erkennen. Das Spielen eines Ständchens ist vielmehr als Geste der Bundeswehr gegenüber einem Ministerpräsidenten und ehemaligen Bundesverteidigungsminister zu werten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

31. Abgeordneter **Walther** (SPD)

Ist es zutreffend, daß ein staatlich anerkanntes Heilwasser nach dem Arzneimittelgesetz nur dann als Arzneimittel zugelassen werden kann, wenn in irgendeiner Form die Aufschrift „Vor Kindern zu schützen" angebracht wird, und hält die Bundesregierung ein solches Verfahren für praktisch durchführbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 15. September

Die Zulassung eines Heilwassers als Arzneimittel ist nicht davon abhängig, daß der Hinweis, wonach das Arzneimittel unzugänglich für Kinder aufbewahrt werden soll, angebracht wird. Falls der nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 des Arzneimittelgesetzes gesetzlich vorgeschriebene Hinweis jedoch nicht vorgesehen ist, kann das Bundesgesundheitsamt nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes die Zulassung mit einer Auflage verbinden, die sicherstellen soll, daß der Hinweis in die Packungsbeilage aufgenommen wird. Wenn die Auflage nicht eingehalten wird, kann die Zulassung nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes widerrufen werden. Das Bundesgesundheitsamt wird bei einer solchen Ermessensentscheidung den tatsächlichen Gefährdungsgrad beim Fehlen eines solchen Hinweises berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

32. Abgeordneter **Dr. Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Stimmt es, daß der Empfang westdeutscher Fernsehsender in der DDR ein Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Zusammenhalt mit unseren ostdeutschen Landsleuten darstellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 15. September

Dieser Feststellung ist zuzustimmen.

33. Abgeordneter **Dr. Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Sieht die Deutsche Bundespost eine Möglichkeit, die Sender an der DDR-Grenze so zu verstärken, daß allen DDR-Bürgern der Empfang des westdeutschen Fernsehens möglich ist, da unter bestimmten Wetterbedingungen der Empfang stark eingeschränkt ist?

34. Abgeordneter **Dr. Schwarz-Schilling** (CDU/CSU)

Wenn solche Verstärkungen geplant sind, wann würde die Deutsche Bundespost die Arbeiten in Angriff nehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 15. September

Die Fernsehsender im Bundesgebiet und Berlin (West) werden in Übereinstimmung mit dem Europäischen Rundfunkabkommen Stockholm (1961) errichtet und betrieben.

Bei der Planung der Sendernetze für die drei ausgestrahlten Fernsehprogramme sind bereits alle physikalischen Möglichkeiten sowie die Bestimmungen des oben angegebenen internationalen Abkommens für einen möglichst weitgehenden Empfang der Programme in der DDR ausgeschöpft worden. Höhere Antennenbauwerke bzw. eine Leistungserhöhung bei den bestehenden oder die Errichtung neuer, stärkerer Sendeanlagen im Bundesgebiet und Berlin (West) und damit größere als die bisherigen Reichweiten sind deshalb nicht zu verwirklichen.

35. Abgeordneter **Hasinger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß ein im Postzustelldienst tätiger Postbediensteter nur dann Sonderurlaub für die Betreuung einer Jugendgruppe in einer Ferienfreizeit erhält, wenn die Maßnahme aus dem Jugendplan bezuschußt wird, und hält die Bundesregierung bejahendenfalls eine Änderung für erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 15. September

Es trifft zu, daß Postangehörige bezahlten Sonderurlaub für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter nur bei Veranstaltungen erhalten, die im Rahmen des Bundesjugendplans oder eines Landesjugendplans gefördert werden. Grundlage dafür ist § 7 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965, die auch für Tarifkräfte gilt.

Die Bundesregierung hat jedoch am 22. August 1980 eine Änderung der Sonderurlaubsverordnung dahin gehend beschlossen, daß es für die Gewährung von Sonderurlaub unter Weiterzahlung der Bezüge künftig genügen soll, wenn die Veranstaltungen von Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden (also Wegfall des Erfordernisses der Förderung aus Bundes- bzw. Landesjugendplan). Zur Zeit wird dazu mit den Ländern das Verfahren nach der „Gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977“ (sogenanntes Moratorium) durchgeführt. Der Tag des Inkrafttretens steht noch nicht fest.

36. Abgeordneter **Curdt** (SPD)

Sind der Bundesregierung die Ergebnisse einer Untersuchung des hessischen Sozialministers bekannt, wonach von den kontrollierten Reisebusunternehmen nur 22 Prozent ohne Beanstandung blieben, und liegen hierzu aus anderen Bundesländern vergleichbare Untersuchungsergebnisse vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Die Ergebnisse einer Untersuchung des hessischen Sozialministers sind der Bundesregierung bekannt. Aus anderen Bundesländern liegen vergleichbare Untersuchungsergebnisse nicht vor, da dort derartige, auf Reisebusunternehmen gezielte Überwachungen bisher nicht vorgenommen wurden.

37. Abgeordneter **Curdt** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit der Einhaltung der Sozialvorschriften insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit für Reisende und andere Verkehrsteilnehmer, und wird sie gegebenenfalls für eine stärkere Kontrolle Sorge tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Die Bundesregierung hält die Einhaltung der Sozialvorschriften im Hinblick auf die Sicherheit für Reisende und andere Verkehrsteilnehmer für unverzichtbar. Sie wird die zuständigen Ressorts der Bundesländer, denen die Durchführung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr obliegt, bitten, Reisebusunternehmen verstärkt in ihre Überwachungstätigkeit mit einzubeziehen.

38. Abgeordneter **Curdt** (SPD)

Weisen die Ergebnisse der Unfallerhebungen daraufhin, daß Unfälle von Omnibussen in großem Maß auf Nichteinhaltung der Sozialvorschriften zurückzuführen sind, und ergibt sich hieraus eventuell die Notwendigkeit verstärkter Nachprüfungsvorschriften?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Aus den Unfallerhebungen können keine zwingenden Schlüsse gezogen werden, die im großen Maße auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfällen von Kraftomnibussen und der Nichteinhaltung der Sozialvorschriften hinweisen.

39. Abgeordneter **Gobrecht** (SPD)

Kann die Bundesregierung erläutern, aus welchen Gründen die Fahrpreisvergünstigungen bei der Deutschen Bundesbahn für ältere Bürger bei Frauen mit einem Lebensalter von 60 Jahren und bei Männern mit einem Lebensalter erst ab 65 Jahren beginnen, und wie beurteilt die Bundesregierung dies unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Beim „Senioren-Paß" der Deutschen Bundesbahn (DB) handelt es sich um ein kommerzielles Angebot, das sich an Personen richtet, die nicht mehr im Berufsleben stehen. Voraussetzung für seinen kaufmännischen Erfolg ist, daß Geschäfts- und Dienstreisen nicht über diesen Paß durchgeführt werden können. Die Deutsche Bundesbahn hat daher – wie auch die übrigen europäischen Bahnen – die Altersgrenzen an der Rentengesetzgebung orientiert.

Die Deutsche Bundesbahn hat im übrigen – in Abstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesinnenminister – die Altersgrenze für solche Personen herabgesetzt, die erwerbsunfähig sind.

Für den Eisenbahnverkehr ist der Gleichbehandlungsrahmen mit § 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) abgesteckt, so daß insoweit eine unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Artikels 3 des Grundgesetzes bei der Aufstellung von Tarifen, für die die Eisenbahnen selbst zuständig sind, nicht zum Tragen kommt. Nach § 6 Abs. 2 EVO müssen aber die von den Eisenbahnen aufgestellten Tarife jedermann gegenüber in gleicher Weise angewendet werden. Dieses Gleichheitsgebot wird von der Deutschen Bundesbahn auch hinsichtlich des Versuchstarifs „Senioren-Paß" beachtet.

40. Abgeordneter **Dr. Schwenk (Stade)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Fahrpreise der Autoreisezüge von Norddeutschland in den Süden für Klein- und Mittelklassewagen sowohl für Einzel-, Doppel- als auch Familienreisende derart ungünstig sind im Vergleich zum Selbstfahren, daß Ferienreisende von deren Benutzung absehen und damit zur Überlastung der Ferienreisestraßen beitragen, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Nach den unternehmenspolitischen Vorgaben der Bundesregierung hat die Deutsche Bundesbahn (DB) den Autoreisezug-Verkehr (ARZ) nach erfolgswirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben. In der Preisbildung für das weitgehend saisonale ARZ-Angebot müssen sich daher die sehr hohen ganzjährigen Vorhaltungskosten für Spezialfahrzeuge und Verladeeinrichtungen mit nur wenigen Tagen einer Spitzennachfrage sowie die Personalintensität des Verladegeschäfts niederschlagen. Kleine Pkw-Typen rechtfertigen von der Kostenseite her keine Preisdifferenzierung.

Auch im internationalen ARZ-Verkehr gibt es kein Tarifklassensystem nach Fahrzeuglängen. Angesichts der internationalen Verflechtung des ARZ und der dadurch in tariflicher Hinsicht bestehenden Bindungen ist die Bildung einer hiervon abweichenden Tarifstruktur seitens der DB auch nicht zweckmäßig.

Die Kapazitäten des ARZ-Verkehrs sind in den Hauptverkehrszeiten – obwohl Züge in einzelnen Relationen doppelt und auch dreifach geführt werden – voll ausgelastet. Dennoch hatte der ARZ-Verkehr der DB in bezug auf den gesamten deutschen Pkw-Urlaubsverkehr im Jahr 1979 nur einen Anteil von 1 v. H. Das derzeitige Bedienungssystem und die vorhandenen Kapazitäten des ARZ lassen angesichts dieses Verhältnisses auch im Fall weiterer Preisverbilligungen keine spürbaren Entlastungseffekte für unser Straßennetz in Spitzenverkehrszeiten erwarten.

41. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Welches Finanzvolumen ist nach den neuesten Überlegungen für das Radwegeprogramm an Bundesstraßen vorgesehen, und in welchem Zeitraum soll es realisiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Über die Größe des Finanzvolumens des Programms „Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes" kann erst eine Aussage erfolgen, wenn dieses Programm mit den Ländern abgestimmt ist. Das Programm wird zunächst für fünf Jahre (1981 bis 1985) vorgesehen und soll fortgeschrieben werden.

42. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Sollen und können sowohl die Ortsumgehungsprogramme, die Bahnübergangsbeseitigungsprogramme und Radwegeprogramme trotz der erheblichen Kürzungen in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundesfernstraßenhaushalts einerseits und der erheblichen Preissteigerung im Tiefbau andererseits wie geplant durchgeführt werden, und welche Mittel sind in den einzelnen Jahren für diese Programme vorgesehen?

43. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Welcher Finanzanteil ist dabei in welchen Zeitabschnitten für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Nach den investitionspolitischen Zielvorgaben für den Bundesfernstraßenbau des Bundesverkehrsministers unter der Leitlinie „Qualität statt Quantität" sollen

- der Bau von Ortsumgehungen
- die beschleunigte Beseitigung von Bahnübergängen
- der verstärkte Radwegebau
- Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit

grundsätzlich mit Vorrang gefördert werden. Die Bemühungen des Bundesverkehrsministers werden bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung darauf ausgerichtet sein.

Im Zeitraum 1981 bis 1985 sind vorgesehen

– für das Ortsumgehungsprogramm rund	1 625 Mio DM
davon für Schleswig-Holstein rund	160 Mio DM
– für das Bahnübergangsbeseitigungsprogramm (Bundesanteil) rund	450 Mio DM
davon für Schleswig-Holstein rund	70 Mio DM

Weitere Angaben zum Ortsumgehungsprogramm können Sie der Broschüre des Bundesverkehrsministers entnehmen, die Ihnen Bundesminister Gscheidle mit Schreiben vom 31. Januar 1979 zugeleitet hat. In Kürze werden Sie auch über das Bahnübergangsbeseitigungsprogramm eine ähnliche Zusammenstellung erhalten.

Für das Programm „Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes" liegen entsprechende Zahlen noch nicht vor, weil dieses Programm zur Zeit in Abstimmung mit den Ländern erarbeitet wird.

44. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Wann wird über die Programmvorschläge der Länder zum Radwegebau seitens des Bundes entschieden, und wann ist danach die Anlage eines Radwegs an der Bundesstraße 432 zwischen Klein Rönnau und Gnissau vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Die Länderbeiträge zum „Radwegeprogramm an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes" liegen noch nicht vollständig vor. Die Zusammenstellung des Programms erfolgt, sobald alle Unterlagen eingegangen sind.

Der Beginn der Bauarbeiten des Radwegs an der Bundesstraße 432 zwischen Klein Rönnau und Gnissau ist im Rahmen des Programms nach Angaben der Auftragsverwaltung Schleswig-Holstein im Jahr 1982 vorgesehen.

45. Abgeordneter **Dr. Waffenschmidt** (CDU/CSU)

Treffen Informationen zu, wonach vom Bundesfinanzminister vorgesehen sein soll, die Finanzmittel für den Bundesfernstraßenbau 1981 weiter zu kürzen, so daß sein Volumen noch unter das des Jahrs 1980 sinken würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Über die finanziellen Eckdaten des Entwurfs des Bundeshaushalts 1981 und damit über die vorgesehenen Finanzmittel für den Bundesfernstraßenbau wird die neue Bundesregierung entscheiden. Vor dem Beschluß des Bundeskabinetts über den Haushalt 1981 und die Finanzplanung bis 1984 können Aussagen hierüber noch nicht gemacht werden.

46. Abgeordneter **Dr. van Aerssen** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung bei ihrer Absicht, die Deutsche Bundesbahn durch verstärkte Investitionen zu unterstützen, wie von ihr mehrfach erklärt wurde, auch an zusätzliche finanzielle Unterstützung für den weiteren Ausbau der Elektrifizierung von Streckenabschnitten im ländlichen Raum gedacht?

47. Abgeordneter **Dr. van Aerssen** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob bei den in Planung befindlichen zu elektrifizierenden und auszubauenden Eisenbahnstrecken, auch die Streckenabschnitte Krefeld – Geldern – Kleve –

Kranenburg – Nijmegen – Rheinberg – Millingen – Xanten – Kleve – Oberhausen – Duisburg-Hamborn – Au – Walsum – Voerde-Spellen mit Verbund nach Wesel enthalten sind?

48. Abgeordneter **Dr. van Aerssen** (CDU/CSU)

Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt kann mit dem Beginn der Elektrifizierung und der Modernisierung dieser Streckenabschnitte gerechnet werden, und wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, die Dringlichkeit dieser Maßnahme gerade für den niederrheinischen Raum als Grenzregion und sogenannte Dieselinsel zwischen zwei schon elektrifizierten Eisenbahnstrecken sowohl auf deutscher als auch auf holländischer Seite aufzuzeigen?

49. Abgeordneter **Dr. van Aerssen** (CDU/CSU)

Sollte nicht schon aus Rentabilitätsgründen eine baldige Elektrifizierung der oben genannten Streckenabschnitte durchgeführt werden, da das Umwechseln von Elektroloks auf Diesselloks für diese sogenannte Dieselinsel Niederrhein sowohl Kosten als auch Personal aufwendig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) entscheidet nach Bundesbahngesetz über Fragen der Betriebsführung und der Zugförderung in eigener Zuständigkeit und unternehmerischer Verantwortung. Die Initiative für eine Änderung der Traktionsart liegt somit bei der Unternehmensleitung der DB. Der Bundesverkehrsminister genehmigt gemäß § 14 des Bundesbahngesetzes auf Antrag des Vorstandes der DB und nach Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat die Umstellung von Strecken auf elektrischen Betrieb, wenn

- der Vorstand der DB eine Änderung der bisherigen Dieseltraktion aus verkehrlichen und betrieblichen Gründen für erforderlich hält,
- sich vor allem das Wirtschaftsergebnis der DB durch die Investitionsmaßnahme und die Folgekosten nicht verschlechtert und
- die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die DB prüft laufend, ob und wann dieselbetriebene Strecken auf Grund steigenden Verkehrsaufkommens oder anderer sich ändernder Einflüsse elektrifizierungswürdig werden. Der Vorstand der DB ist außerdem zu vertraglichen Regelungen über weitere Elektrifizierungsmaßnahmen bereit, wenn sich Dritte – wie z. B. die Bundesländer – an der Finanzierung dieser Vorhaben entsprechend beteiligen.

Nach Auskunft der DB konnten die von Ihnen genannten Strecken wegen des relativ geringen Verkehrsaufkommens und der erheblichen Investitionen für eine Änderung der Traktionsart bisher nicht in ein Elektrifizierungsprogramm aufgenommen werden. Auch in die Gespräche zwischen der DB und der Landesregierung in Düsseldorf über eine finanzielle Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an weiteren Elektrifizierungsmaßnahmen sind diese Strecken nicht mit einbezogen worden. Bau- oder Fertigstellungstermine können deshalb zu Zeit von der DB nicht genannt werden.

50. Abgeordnete **Frau Berger (Berlin)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß im Telefonverkehr mit einigen Ländern, u. a. auch mit den USA, die gebührenpflichtige Sprechzeit bereits mit dem Ende des Wählvorgangs und nicht erst mit der Entgegennahme des Anrufs bei der ausländischen Sprechstelle beginnt, so daß Gebühren auch erhoben werden, wenn kein Gespräch zustande kommt, und was wird die Bundesregierung unternehmen um sicherzustellen, daß auch bei Auslandsgesprächen Gebühren nur für tatsächlich in Anspruch genommene Sprechzeiten anfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 15. September

Durch die verwendete Vermittlungstechnik ist grundsätzlich sichergestellt, daß in den von Ihnen angesprochenen Fällen eine Zählung erst durch ein Beginnzeichen am Gesprächsanfang eingeleitet wird. Es kann jedoch, wie in allen technischen Systemen, nicht ausgeschlossen werden, daß Fehler auftreten, die zu vorzeitigen Gebührenimpulsen beim Teilnehmer führen. Derartige fehlerhafte Zeichen aus ausländischen Netzen treten nur einzeln, unvermutet und sehr selten auf. Ihre Quellen sind somit außerordentlich schwer zu ermitteln.

Die Deutsche Bundespost bemüht sich jedoch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Fernmeldeverwaltungen, den Umfang derartiger Fehler so klein wie möglich zu halten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

51. Abgeordneter **Pfeifer** (CDU/CSU)

Bedeutet die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion betr. weitere Förderung des Studentenwohnraumbaus (Drucksache 8/4423) getroffene Feststellung, wonach der bei Kapitel 31 05, Titel 882 05, vorgesehene Haushaltsansatz von 56 Millionen DM auf Grund der bisherigen Erfahrungen ausreicht, um die für 1980 bisher vorgesehenen Haushaltsfestlegungen in Höhe von 67,5 Millionen DM zu finanzieren (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Nummer 3), daß der nach den Bundesbauministerium internen Sperren tatsächlich verfügbare Betrag von 46 Millionen DM nicht ausreichend ist, um die Haushaltsfestlegungen in Höhe von 67,5 Millionen DM zu finanzieren, und was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls zu tun, um die Finanzierung der für 1980 getroffenen Haushaltsfestlegungen zu sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 15. September

Von dem bei Kapitel 31 05 Titel 882 05 ausgebrachten Ansatz von 56 Millionen DM waren unter Berücksichtigung des Mittelabrufs durch die Länder im Vorjahr zur Erwirtschaftung der im Bundeshaushalt 1980 ausgebrachten globalen Minderausgabe 10 Millionen DM vorläufig gesperrt worden. Inzwischen haben jedoch die vielfältigen Aufforderungen der Bundesregierung an Länder und Träger, ihre Anstrengungen beim Bau von Studentenwohnheimen zu verstärken, Erfolge gezeigt; es sind im Jahr 1980 mehr Förderungsanträge eingegangen, als nach den Erfahrungen der letzten Jahre erwartet werden konnte. Auf Grund des Antragsvolumens im Jahr 1980 ist damit zu rechnen, daß die im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 56 Millionen DM nunmehr voll ausgeschöpft werden. Nach den Erfahrungen der Vorjahre über die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittel reichen diese Mittel aus, um die für 1980 bisher getroffenen Haushaltsfestlegungen in Höhe von rund 82 Millionen DM zu finanzieren.

52. Abgeordneter **Pfeifer** (CDU/CSU)

Wie hoch ist das Volumen der von den Ländern vorgelegten Anträge auf Bezuschussung von Studentenwohnraumbaumaßnahmen, die sich derzeit beim Bundesbauministerium in Bearbeitung befinden, bzw. das voraussichtliche Förderungsvolumen in den Anträgen, welche einige Länder angekündigt haben (vgl. Antwort zu Nummer 3), und ist die

Bundesregierung angesichts der in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage geschilderten Haushaltslage (vgl. insbesondere die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5) überhaupt in der Lage, für das Haushaltsjahr 1980 durch die Neubewilligung von Anträgen weitere Verpflichtungen einzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 15. September

Wie bereits zuvor festgestellt, sind bisher für das Haushaltsjahr 1980 Haushaltsfestlegungen in Höhe von rund 82 Millionen DM erfolgt. Es liegen weitere Anträge der Länder auf Bundesbewilligungen in Höhe von rund 43 Millionen DM vor (Gesamtkosten: rund 86 Millionen DM).

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft prüft z. Z. die Anträge daraufhin, ob die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und inwieweit in diesem Jahr noch weitere Bundesbewilligungen ausgesprochen werden können.

Die Länder haben zwar weitere Anträge auf Bewilligung angekündigt; inwieweit diese im Haushaltsjahr 1980 wirksam werden und welche konkreten Volumina zur Bewilligung anstehen, ist erst nach Eingang der Anträge zu übersehen.

53. Abgeordneter **Pfeifer** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung im laufenden Haushaltsjahr bereits aus anderen Haushaltstiteln – insbesondere aus dem Hochschulbau – Mittel zur Finanzierung des Studentenwohnraumbaus bereitgestellt, oder erwägt die Bundesregierung einen solchen Schritt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 15. September

Die Titel 882 05 mit der Zweckbestimmung „Studentenwohnraumförderung“ und 882 01 „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ sind im Bundeshaushaltsplan gegenseitig deckungsfähig. Bisher sind keine Mittel aus dem Titel Hochschulbau zur Finanzierung des Studentenwohnraumbaus in 1980 in Anspruch genommen worden.

54. Abgeordneter **Lattmann** (SPD)

Welche grundlegenden Erfahrungen hat das vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft initiierte Programm „Künstler und Schüler“ erbracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 18. September

Die Modellvorhaben „Künstler – Schüler“ sind vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft von 1977 bis 1980 mit ca. 11 Millionen DM gefördert worden. Die Erfahrungen, die mit diesen Vorhaben gesammelt wurden, sind insgesamt sehr positiv und als Beitrag zur Öffnung der Schule und als eine Bereicherung des Schullebens zu werten. Im einzelnen kann insbesondere auf folgende Ergebnisse verwiesen werden:

– Die Schüler in einer Klasse und Schüler und Lehrer lernen sich anders als sonst in der Schule kennen. Das wechselseitige Verständnis zwischen Lehrern und Schülern kann verbessert werden.

– Das Sozialverhalten der beteiligten Schüler ist insgesamt besser geworden. Die Integration von Außenseitern wird im Spiel erreicht. Die Schüler sind weniger aggressiv; sie zeigen mehr Bereitschaft zur Kooperation.

- Sprachbarrieren und Hemmungen, Schulangst bei Schülern ließen sich abbauen. Das musische Tun hat Schülern Ermutigung zu sich selbst vermittelt. Leistungsschwache Schüler finden häufig Anerkennung in der Spielgruppe.
- Die Schüler sind motiviert, sie beteiligen sich, wollen am Spiel teilnehmen, sind aktiv, interessiert. Motivation und Interesse wirken sich auch auf den Unterricht und den Freizeitbereich aus.
- Die von den Künstlern angebotenen Lernformen, die an den Erfahrungen der Schüler anknüpfen, sind eine notwendige Ergänzung des Unterrichts; die Schüler sehen, daß Lernen auch Spaß machen kann.
- Diese günstigen Auswirkungen ließen sich besonders auch an den am Modellvorhaben beteiligten Sonderschülern feststellen.

Die Künstler haben spontan Zugang zu den Schülern gefunden. Das Angebot der Künstler und ihre Methodik ist von den Schülern positiv aufgenommen worden. Das Interesse von Lehrern an einer Zusammenarbeit mit Künstlern ist groß. Auch die Kommunen zeigen sich aufgeschlossen gegenüber diesem neuen Ansatz.

55. Abgeordneter **Lattmann** (SPD)

Welche Erwartungen verbindet die Bundesregierung mit der Förderung lediglich solcher Vorhaben des Programms „Künstler und Schüler" für das Jahr 1981, die noch der Klärung offener organisatorischer Fragen dienen sollen, und wie können nach ihrer Auffassung die Ergebnisse des Programms auf Dauer für die musisch-kulturelle Bildung der Kinder und Jugendlichen genutzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 18. September

Es ist jetzt Sache der Länder und Kommunen, die erarbeiteten Ergebnisse in die Schulpraxis umzusetzen. Die Erfahrungen sind bei der Koordinierungsstelle an der Akademie Remscheid jederzeit abrufbar und werden durch die Wanderausstellung „Künstler und Schüler" sowie Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft, der Koordinierungsstelle und der einzelnen Modellvorhaben verbreitet.

Bei einer dauerhaften Absicherung gibt es für die Künstlerteams zwei verschiedene Anbindungsmöglichkeiten bzw. „Standorte"

a) das Künstlerteam arbeitet in Stammschulen, entwickelt und erarbeitet hier Projekte, die dann weiteren Schulen angeboten werden,

b) das Künstlerteam hat seinen Sitz außerhalb der Schule und entwickelt Projekte, die den Schulen angeboten werden.

   Die schulexterne Gruppe bietet sowohl Einstiegsprojekte wie längerfristige Projekte für den Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und für Arbeitsgemeinschaften sowie Beratung an. Sie kann an eine Institution (kommunal, regional) angebunden sein.

Um Länder und Gemeinden bei Bemühungen zu unterstützen, eine den jeweiligen Bedingungen entsprechende Form der Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Schulen zu finden, können einige der Vorhaben auch im Jahr 1981 gefördert werden. Diese Förderung des Bundes schließt dann mit dem 31. Dezember 1981 endgültig ab. Im Hinblick auf die äußerst beschränkten Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlußfassungen zum Haushaltsgesetz 1981 ist für diese Modellvorhaben des Bundes noch einmal ein Betrag bis zu 2 Millionen DM in Aussicht genommen, so daß vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft für dieses Programm bis 1981 insgesamt 13 Millionen DM bereitgestellt würden; der Bund hat seine Förderungsmöglichkeiten damit ausgeschöpft. Neue Vorhaben mit anderer Zielsetzung und über das Jahr 1981 hinaus können daher leider nicht mehr gefördert werden.

Bewährte Modelle müssen ab 1982 von den Ländern und Gemeinden als Dauereinrichtungen ohne Bundesförderung weitergeführt werden. Erfahrungen und Ansätze für ein pragmatisches Vorgehen liegen in hinreichendem Umfang vor.

Bonn, den 29. September 1980